VERORDNUNG (EWG) Nr. 3264/90 DER KOMMISSION

vom 12. November 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3987/89 zur Festsetzung der Höchstmengen bestimmer Erzeugnisse des Fettsektors, die in Spanien und Portugal zum freien Verkehr abzufertigen und in diese Länder einzuführen sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1990

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 476/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors [1], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 [2], insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 der Kommission vom 21. April 1986 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der Preise und der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1726/87 [4], wird die vorläufige Bilanz vierteljährlich überprüft.

1990 war der Bedarf des portugiesischen Marktes an Fetten größer als erwartet. Die Verordnung (EWG) Nr. 3987/89 der Kommission [5], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1622/90 [6], sollte deshalb geändert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3987/89 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) wird die Menge von „45 000 Tonnen" durch die Menge von „50 000 Tonnen" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.
[2] ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.
[3] ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 23.
[4] ABl. Nr. L 163 vom 23. 6. 1987, S. 17.
[5] ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989, S. 37.
[6] ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 1990, S. 48.